

Satzung des Modellbahnclub Schiffweiler vom 20. 8. 1980 in der Fassung vom 23. 3. 2014

§1

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, gemeinsam Eisenbahn-Modellanlagen zu errichten und zu betreiben. Er dient dem Erfahrungsaustausch der Mitglieder über die Modellbahntechnik. Hierzu gehört auch der Austausch von Schrifttum durch die Mitglieder.

(2) Der Öffentlichkeitsarbeit dient die Ausstellung errichteter Eisenbahn-Modellanlagen.

§2

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „MODELLBAHNCLUB SCHIFFWEILER“ .

(2) Sitz des Vereins ist in 66578 Schiffweiler. Als Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, gilt der Wohnsitz des Vorsitzenden.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

(2) Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.

(2) Weitere Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ausübung der Rechte der Mitglieder kann nicht einem anderen übertragen werden.

(4) Jugendliche unter 16 Jahre können auf Antrag und unter Beachtung der Mitgliederobergrenze nach § 5 in den Verein aufgenommen werden. Sie werden keine Vollmitglieder, erhalten nur das aktive Wahlrecht und erwerben

keine Anrechte am Vereinsvermögen. Diese Jugendmitgliedschaft ist beitragsfrei, ein Eintrittsgeld wird ebenfalls nicht erhoben; sie erlischt, sobald der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Modellbahnfreunde können nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglied in den Verein aufgenommen werden, wenn sie als Jugendliche mindestens zwei Jahre lang aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben. Die Beweislast obliegt dabei dem Antragsteller. Ein Eintrittsgeld wird nicht fällig.

§5

Mitgliederzahl

(1) Die Anzahl der Mitglieder wird auf vierzig

beschränkt. Für ausgeschiedene Mitglieder können neue Mitglieder aufgenommen werden.

(2) entfällt.

§6

Austritt

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung des Austritts erfolgt.

(3) Die Erklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden abzugeben. Sie bedarf der Schriftform.

§7

Ausschluss

(1) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied erhält keine Entschädigung für geleistete Beiträge oder Spenden aus dem Vereinsvermögen.

§8 Beitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, an die Vereinskasse. Der Beitrag wird am ersten Werktag des jeweiligen Monats fällig. Schüler und Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes entrichten den halben Beitrag. Über sonstige zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§9 Eintrittsgeld

(1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 zahlen ein Eintrittsgeld.
(2) Das Eintrittsgeld beträgt das 12fache des im Zeitpunkt des Eintritts eines neuen Mitgliedes geltenden monatlichen Beitrages.

§ 10 Entschädigung beim Austritt

(1) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, erhalten keine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von längstens zwei Jahren bestellt.
(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
(3) Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, ein Kassierer, ein Schriftführer und ein Materialwart an.
(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(5) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft jährlich einmal eine Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung kann außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem im Falle des § 37 Abs 1 BGB in der dort bestimmten Form einzuberufen.
(3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet- mit Ausnahme der in dieser Satzung aufgeführten Sonderfälle- mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen wird durch Beiträge und Spenden der Mitglieder einschließlich Sachspenden und durch Spenden von Nichtmitgliedern gebildet.
(2) Das Vereinsvermögen kann in Sachwerte, Bargeld und in Bankguthaben angelegt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst
(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16
Liquidation des Vermögens

- (1) Im Falle der Auflösung nach § 15 wird das Sachvermögen veräußert.
- (2) Der Veräußerungserlös zuzüglich Barvermögen und Bankguthaben wird nach Begleichung eventueller Verpflichtungen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit dem Beschluss nach § 15, zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder ausgezahlt.

Schiffweiler, den 23. März 2014

DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER